

# **Stadt Mühlacker Hauptsatzung**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Verfassung und Organe**

- § 1 Form der Gemeindeverfassung
- § 2 Gemeinderat
- § 3 Unechte Teilortswahl
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Beschließende Ausschüsse
- § 6 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

### **II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

- § 7 Zuständigkeit des Gemeinderats
- § 8 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
- § 9 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 10 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses
- § 11 Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik
- § 12 Zuständigkeit des Ausschusses für Bodenordnung
- § 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 14 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 25 Abs. 2, 27 Abs. 2, 33a Abs. 1, 39, Abs. 2 und 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 15.04.1986, am 31.05.1988, am 24.11.1992, am 7.12.1999, am 24.07.2001, am 27.07.2004, am 19.07.2005, am 30.06.2009, am 12.10.2010, am 08.11.2011, am 18.12.2012, am 24.06.2014, am 23.02.2016, am 24.07.2017, am 20.03.2018, am 02.07.2019, am 15.12.2020, am 22.07.2024 und am 26.11.2024 folgende

## **Hauptsatzung**

erlassen:

### **I. Verfassung und Organe**

#### **§ 1 Form der Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Großen Kreisstadt Mühlacker sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (§ 23 GemO).

#### **§ 2 Gemeinderat**

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 25 Abs. 1 GemO).

#### **§ 3 Aufhebung der unechten Teilortswahl**

- (1) Die unechte Teilortswahl wird mit Ablauf der Amtsperiode 2009 bis 2014 des Gemeinderats aufgehoben.
- (2) Für die Amtsperiode 2014 bis 2019, der am 25.05.2014 gewählten Mitgliedern des Gemeinderats, wird die Zahl der Gemeinderäte auf 32 festgesetzt.
- (3) Ab der 2019 beginnenden Amtsperiode des Gemeinderats gilt die für die Einwohnerzahl von Mühlacker gesetzlich vorgesehene Zahl (Regelzahl) an Gemeinderäten.

#### **§ 4 Ältestenrat**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät (§ 33 a Abs. 1 GemO).
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

#### **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. Der Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Gemeinderats;
  2. der Ausschuss für Umwelt und Technik, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 Mitgliedern des Gemeinderats;

3. der Ausschuss für Bodenordnung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 Mitgliedern des Gemeinderats sowie als beratende Mitglieder aus einem Bausachverständigen, der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt und entweder einem Vermessungsbeamten der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.
- (2) Vorsitzender ist jeweils der Oberbürgermeister. Für jedes weitere Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfalle vertritt (Persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der erste nicht verhinderte Reihenfolgestellvertreter, deren Reihenfolge bei der Bestellung der Stellvertreter festgelegt wird.

## **§ 6 Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

Zum ständigen allgemeinen Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Erster Beigeordneter bestellt (§ 49 Abs. 1 GemO). Außerdem bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 1 GemO und bestimmt deren Zahl.

## **II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

### **§ 7 Zuständigkeit des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Angelegenheiten der Stadt, die nicht den beschließenden Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister übertragen sind bzw. kraft Gesetzes zukommen.
- (2) Der Gemeinderat berücksichtigt bei seinen Beratungen und Entscheidungen die Belange des Umweltschutzes.

### **§ 8 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt sind dem Gemeinderat zur Entscheidung zu überweisen, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder des Ausschusses beantragt (§ 39 Abs. 3 GemO).
- (2) Anträge, die nicht vorberaten worden sind, werden den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen, wenn dies der Vorsitzende oder eine Fraktion oder ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GemO).
- (4) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

### **§ 9 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse haben bei ihren Beratungen und Entscheidungen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 10, 11, 12 und 13 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

- (4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (5) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und Vergabe von Lieferungen und Leistungen allgemein über 250.000 Euro bis 400.000 Euro;
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes bei über 250.000 Euro bis 400.000 Euro.
- (6) Soweit sich Zuständigkeiten der Organe nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen;
  3. Schul- und Sportwesen, Kindergartenwesen;
  4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
  5. Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerlöschwesen;
  6. Verkehrswesen;
  7. Friedhofs- und Bestattungswesen;
  8. Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung;
  9. Wohnungsbau und andere Förderprogramme, Wirtschaftsförderung, Marktwesen;
  10. Liegenschaftsangelegenheiten einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei;
  11. Spendenangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss insbesondere über:
1. Ernennung, Einstellung, Entlassung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht von Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 und von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E 11 und E 12 und S17 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
  2. Gewährung von Darlehen bis 250.000 Euro; Die Zustimmung ist entbehrlich, soweit diese bereits durch den Haushaltsplan genehmigt sind.
  3. Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und andere Gewährschaften über 250.000 Euro bis 400.000 Euro;
  4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten über 250.000 Euro bis 400.000 Euro;
  5. Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 24 ff. BauGB im Wert über 250.000 Euro bis 400.000 Euro;

6. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert über 20.000 Euro bis 150.000 Euro;
7. Einmalige Freigebigkeitsleistungen über 5.000 Euro bis 30.000 Euro, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen über 5.000 Euro bis 50.000 Euro und fortdauernde Freigebigkeitsleistungen von jährlich über 500 Euro bis 15.000 Euro;
8. Stundung von Forderungen über 50.000 Euro oder über 12 Monate;
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt oder einer Jahresprämie über 15.000 Euro;
10. Annahme und Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und Schenkungen und Annahme von Stiftungen;
11. Entscheidungen über die Erhebung einer Klage mit einem Streitwert über 10.000 Euro bis 150.000 Euro; Vergleiche in Rechtsstreitigkeiten und Verzicht auf Schadensersatzforderungen, wenn der Wert des Zugeständnisses über 10.000 Euro beträgt und 250.000 Euro nicht übersteigt;
12. Anberaumen von Einwohnerversammlungen (§ 20a GemO).

## **§ 11 Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
  2. Versorgung und Entsorgung;
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof;
  4. technische Verwaltung städtischer Gebäude;
  5. technische Verwaltung der Sport-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Friedhöfe;
  6. Spieleinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Stadtgärtnerei;
  7. Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung sowie Umweltschutz.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik insbesondere noch über die
  1. Festsetzung von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 1 BauGB sowie über die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Ausnahmen von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB;
  2. Stellung des Antrages auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens nach § 15 BauGB;
  3. Anträge zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Ablösungsbeträge;
  4. Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne;
  5. Beschlüsse über die frühzeitige Beteiligung in Bebauungsplanverfahren;
  6. Übertragung der Erschließung auf einen Dritten gemäß § 124 BauGB;
  7. Übertragung von festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich i. S. von § 1 a Abs. 3 BauGB auf einen Vorhabenträger gem. § 135 a BauGB.

## **§ 12 Zuständigkeit des Ausschusses für Bodenordnung**

- (1) Der Ausschuss für Bodenordnung ist zuständig für
  1. Die Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB;
  2. Entscheidungen über Grenzregelungen gemäß § 80 BauGB;
- (2) Die §§ 8 und 9 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung finden keine Anwendung.

## **§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
  1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO);
  2. Die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben (§ 44 Abs. 2 GemO);
  3. Die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 44 Abs. 3 GemO).
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen:
  - a) Im Aufgabengebiet der allgemeinen Verwaltung:
    1. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit;
    2. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;
    3. Vorbereitung und Durchführung aller Wahlen und Abstimmungen einschließlich der Einteilung der Wahlbezirke;
    4. Beauftragung der Feuerwehr in Notlagen nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
  - b) Im Aufgabengebiet der Personalverwaltung:
    1. Ernennung, Einstellung, Entlassung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis einschließlich A 10, von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis einschließlich E 10 und S2 bis einschließlich S16, Aushilfsangestellten und allen in Ausbildung stehenden Personen sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen in allen Besoldungs- und Entgeltgruppen;
    2. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
  - c) Im Aufgabengebiet der Finanz- und Liegenschaftsverwaltung:
    1. Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe von Lieferungen und Leistungen allgemein bis 250.000 Euro;
    2. Genehmigung zur Überschreitung oder Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse zurückzuführen sind, bis 6 Prozent der Vergabesumme beziehungsweise des Auftragswerts, maximal jedoch 250.000 Euro;
    3. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes, wenn diese 10 v.H. des Ansatzes der Haushaltsstelle oder eines vergleichbaren Einzelansatzes übersteigen bzw. Kenntnisnahme von solchen Ausgaben, wenn sie 10 v.H. dieser Ansätze nicht übersteigen, jeweils höchstens bis 250.000 Euro;
    4. Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis 250.000 Euro;

5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 250.000 Euro;
  6. Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert bis 250.000 Euro;
  7. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis 20.000 Euro;
  8. Einmalige Freigebigkeitsleistungen bis 5.000 Euro, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 5.000 Euro und fortdauernde Freigebigkeitsleistungen bis jährlich 500 Euro;
  9. Stundung von Forderungen bis 50.000 Euro und auf höchstens 12 Monate;
  10. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt oder einer Jahresprämie bis 15.000 Euro;
  11. Entscheidungen über die Erhebung einer Klage mit einem Streitwert bis 10.000 Euro; Vergleiche in Rechtsstreitigkeiten und Verzicht auf Schadensersatzforderungen (ausgenommen Schadensersatzforderungen gegen Bedienstete der Stadt), wenn der Wert des Zugeständnisses 10.000 Euro nicht übersteigt;
  12. Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Mühlacker GmbH; zu den Verhandlungen der Gesellschafterversammlung sind die Weisungen des Gemeinderats einzuholen;
  13. Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Mühlehof Mühlacker Stadthallenbetriebs- GmbH; zu den Verhandlungen der Gesellschafterversammlung sind die Weisungen des Gemeinderats einzuholen;
  14. Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Mühlacker GmbH & Co. KG; zu den Verhandlungen der Gesellschafterversammlung sind die Weisungen des Gemeinderats einzuholen.
- (3) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, durch Zuständigkeits- und Geschäftsordnung sowie durch Dienstanweisung einzelne Befugnisse seines Aufgabengebietes auf seine Stellvertreter, die Leiter der städtischen Ämter sowie sonstige Beauftragte zu übertragen.
- (4) Der Oberbürgermeister sowie alle durch ihn Beauftragten (siehe Abs. 3) haben bei ihren Entscheidungen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

#### **§ 14 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Oberbürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des §37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Inkrafttreten \***

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08.07.1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.

\*) Die Änderung von § 5 Abs. 3 lt. GR-Beschluss vom 31.05.1988 tritt am 09.06.1988 in Kraft.

\*) Die Änderung von § 5 Abs. 1 lt. GR-Beschluss vom 28.11.1989 tritt am 03.12.1989 in Kraft.

- \*) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 2, § 11 Abs. 1 Ziff. 7 und § 13 Abs. 2 lt. GR-Beschluss vom 24.11.1992 tritt am 01.01.1993 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 lt. GR-Beschluss vom 06.09.1993 tritt am 11.09.1993 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 2 lt. GR-Beschluss vom 07.12.1999 tritt am 12.12.1999 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2, Ziff. 2-12, § 13 Abs. 2c Ziff. 1-12 lt. GR-Beschluss vom 24.07.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 2 lt. GR-Beschluss vom 27.07.2004 tritt am 22.08.2004 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 9 Abs. 5 Ziff. 1 und 2, § 10 Abs. 2 Ziff. 1-14, § 11 Abs. 2 Ziff. 1-3, § 12 Abs. 1 Ziff. 1-4, § 13 Abs. 2b Ziff. 1 und 2, § 13 Abs. 2c Ziff. 1-14, § 13 Abs. 2d Ziff. 1-2.2 tritt am 24.07.2005 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 2, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 und § 13 Abs. 2b Ziff. 1 lt. GR-Beschluss vom 30.06.2009 tritt am 05.07.2009 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 3 lt. GR-Beschluss vom 12.10.2010 tritt am 24.10.2010 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 13 Abs. 2c lt. GR-Beschluss vom 08.11.2011 tritt am 20.11.2011 in Kraft.
- \*) Die Änderung von §§ 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 lt. GR-Beschluss vom 18.12.2012 tritt am 23.12.2012 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 3 lt. GR-Beschluss vom 24.06.2014 tritt am 29.06.2014 in Kraft.
- \*) Die Änderung von §§ 8 und 10 lt. GR-Beschluss vom 23.02.2016 tritt am 28.02.2016 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 14 Abs. 2c Ziff. 14 lt. GR-Beschluss vom 24.07.2017 tritt am 30.07.2017 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 4, § 5 Abs. 1 Ziff. 3, § 11 Abs. 2 Ziff. 1, §§ 12, 13, 14 und 15 lt. GR-Beschluss vom 20.03.2018 tritt am 25.03.2018 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 und § 13 Abs. 2b Ziff. 1 lt. GR-Beschluss vom 02.07.2019 tritt am 07.07.2019 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3, § 14 und § 15 lt. GR-Beschluss vom 15.12.2020 tritt am 20.12.2020 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 lt. GR-Beschluss vom 22.07.2024 tritt am 28.07.2024 in Kraft.
- \*) Die Änderung von § 9 Abs. 5 Ziff. 1 und 2, § 10 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 3, Ziff. 4 und Ziff. 5, § 13 Abs. 2b Ziff. 1, § 13 Abs. 2c Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 3, Ziff. 4, Ziff. 5, Ziff. 6 und Ziff. 14 lt. GR-Beschluss vom 26.11.2024 tritt am 30.11.2024 in Kraft.